

Richtlinien für die Gewährung von Aus- und Weiterbildungsdarlehen aus der Tatjana-Gerdes-Stiftung für Waisenkinder

I. Zweck der Stiftung

Die Tatjana-Gerdes-Stiftung für Waisenkinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Zweck der Stiftung ist nach § 4 des Testaments von Frau Tatjana Gerdes vom 05. Mai 1962 insbesondere die berufliche Förderung mittelloser, charakterlich einwandfreier und begabter Halb- und Vollwaisen.

Die Auswahl der zu Fördernden obliegt nach § 5 der Satzung der Tatjana-Gerdes-Stiftung für Waisenkinder dem Vorstand. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Förderung erfolgt nach folgenden Richtlinien:

II. Darlehensempfänger

Darlehensempfänger können alle nach Abschnitt I. förderungswürdigen Halb- und Vollwaisen sein. Dabei sollen Bad Homburger Bürger bevorzugt gefördert werden.

III. Leistungen

1. Grundsatz

Die Leistungen aus der Tatjana-Gerdes-Stiftung für Waisenkinder bestehen grundsätzlich in der Gewährung von unverzinslichen Darlehen zur schulischen, akademischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung. Der Vorstand der Stiftung behält sich die Entscheidung über jeden Einzelfall vor.

2. Förderungsdauer

- (1) Das Ausbildungsdarlehen wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Ausbildung aufgenommen wird. Rückwirkend werden Zahlungen für die letzten vier Monate vor dem Antragsmonat geleistet.
- (2) Das Ausbildungsdarlehen wird für die Dauer der Aus- und Weiterbildung geleistet.
- (3) Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausbildungsdarlehen über die gesetzlich festgelegte Förderungsdauer hinaus gewähren

3. Darlehenshöchstbeträge

- (1) Das Darlehen umfasst im Rahmen der verfügbaren Mittel Kosten für die Ausbildung und den Lebensunterhalt. Die Darlehenshöchstbeträge für Schüler werden auf 285

Euro und für Studierende und Aus- und Weiterzubildende auf 410 Euro monatlich festgesetzt.

- (2) Die Darlehenshöchstbeträge sollen mit Rücksicht auf die spätere Belastung des Darlehensempfängers bei der Rückzahlung nicht überschritten werden.

4. Einkommensanrechnung

- (1) Auf den Darlehenshöchstbetrag sind Einkommen und Vermögen des Antragstellers, des Unterhaltspflichtigen und der vom Antragsteller oder dem Unterhaltspflichtigen zu unterhaltenden Angehörigen anzurechnen.
- (2) Von der Summe der monatlichen Nettoeinkommen werden folgende Beträge abgesetzt:
- a) Für den Antragsteller 256 Euro
 - b) Für den Unterhaltspflichtigen 512 Euro
 - c) Für jeden weiteren zu unterhaltenden Familienangehörigen 179 Euro

Diese Freibeträge sind zum 1.1. eines jeden Jahres, und zwar beginnend mit dem 1.1.1982, um 5 % aufzustocken, um der Einkommensentwicklung Rechnung zu tragen.

- (3) Nicht als Einkommen gelten Ausbildungshilfen nach BAföG und gleichartigen Leistungen, Geschwisterdarlehen aus der Tatjana-Gerdes-Stiftung für Waisenkinder und Wohngeld.
- (4) Über die Anrechnung von Vermögen und Vermögenserträgen auf die Darlehenshöhe entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (5) Der ermittelte Darlehensbetrag wird monatlich im Voraus ausgezahlt. Er wird auf volle Euro aufgerundet.
- (6) Änderungen in den Familien- und Einkommensverhältnissen des Darlehensempfängers sind der Stiftung unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben. Wird hiergegen verstoßen, so kann das Darlehen fristlos gekündigt werden. Der Förderungsbetrag soll nicht geändert werden, wenn eine vorübergehende Änderung der Einkommensverhältnisse, im Höchstfall drei Monate, eintritt.

5. Verfahren

Das Ausbildungsdarlehen wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Ist der Antragsteller minderjährig, so muss der gesetzliche Vertreter dem Antrag schriftlich zustimmen.

Dem Antrag müssen beigefügt werden:

- a) Ein handgeschriebener Lebenslauf
- b) Das letzte Schul- bzw. Ausbildungszeugnis
- c) Darlegung des beabsichtigten Aus- bzw. Weiterbildungsganges mit Angabe der voraussichtlichen Kosten

- d) Angaben mit Belegen über die Familien- und Einkommensverhältnisse des Antragstellers und des Unterhaltspflichtigen
- e) Eventuelle sonstige vom Vorstand für erforderlich gehaltene Unterlagen.

6. Überwachung des Ausbildungsgangs

Der Darlehensempfänger hat dem Vorstand der Tatjana-Gerdes-Stiftung für Waisenkinder über den Verlauf seiner Aus- und Weiterbildung halbjährlich unaufgefordert Bericht zu erstatten und diesem Bericht Bescheinigungen der Ausbildungsstätte beizulegen. Dem Vorstand wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, sich über den Darlehensempfänger zu erkundigen.

7. Rückzahlung

- (1) Der Vorstand verzichtet auf die Rückzahlung von 50 % des gewährten Darlehens.
- (2) Die Rückzahlung des Restdarlehens erfolgt in der Regel in gleich bleibenden monatlichen Raten von mindestens 26 Euro innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren. Die erste Rate ist drei Jahre nach Beendigung der Ausbildung zu leisten.
- (3) Der Vorstand kann hiervon abweichend einen anderen Zahlungsplan bestimmen.
- (4) In Ausnahmefällen, in denen die Rückzahlung des Restdarlehens eine unzumutbare Härte bedeutet, kann der Vorstand auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichten.
- (5) Bei Abbruch der Ausbildung bzw. wenn die gemäß Ziffer 6 geforderten Berichte nicht vorgelegt werden, wird das Darlehen sofort zur Rückzahlung fällig.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 27.04.1981 in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 27.4.1981

**Das Kuratorium der Tatjana-Gerdes-Stiftung
Assmann, Oberbürgermeister**

Hinweis:

- Redaktionell überarbeitet aufgrund des Vorstandsbeschlusses zur Neufassung der Stiftungsverfassung vom 09.07.1997 sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Änderung der Stiftungsverfassung.
- Umstellung der Betragangaben auf EURO nach Maßgabe des Vorstandsbeschlusses vom 26.02.2002.